Ortsgemeinde Platten
1. Änderung Bebauungsplan "Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik - Auf dem Wahlholzer Flur"

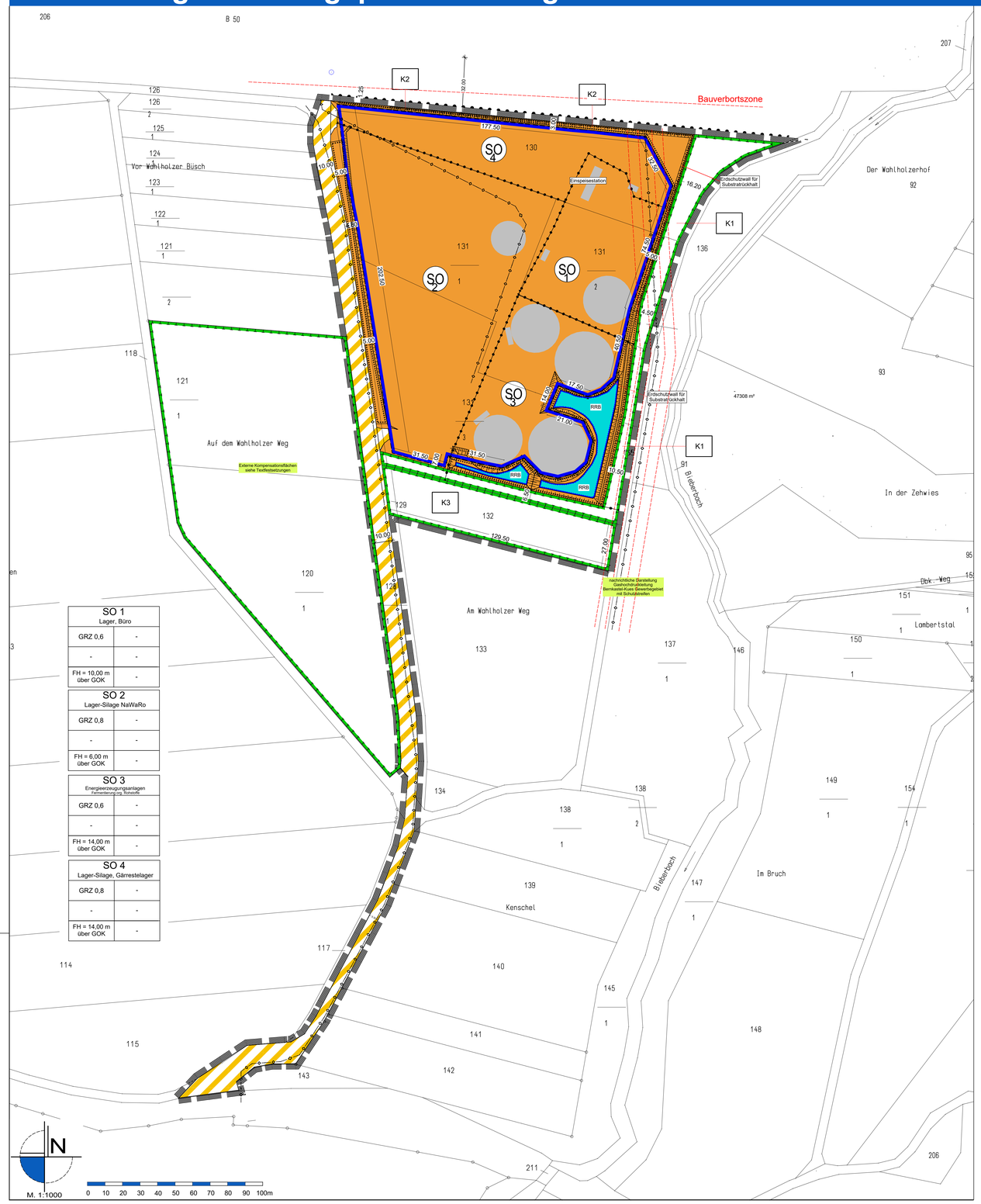

SO 1 Lager, Büro	
GRZ 0,6	-
-	-
FH = 10,00 m über GOK	-

SO 2 Lager-Silage NaWaRo	
GRZ 0,8	-
-	-
FH = 6,00 m über GOK	-

SO 3 Energieerzeugungsanlagen Fermenterlung inkl. Nutzstoffe	
GRZ 0,6	-
-	-
FH = 14,00 m über GOK	-

SO 4 Lager-Silage, Gärrestelager	
GRZ 0,8	-
-	-
FH = 14,00 m über GOK	-

Legende

Art der baulichen Nutzung

§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO

§11 BauNVO

SO Erneuerbare Energien — Sonstige Sondergebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§9 (1) Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO

Baugrenze

Verkehrsflächen

§9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Wirtschaftsweg

§9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB

Bereich ohne Ein- Ausfahrt

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

§9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB

unterirdisch — Schutzstreifen

Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz

§9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB

RRB — Rückhaltebecken

Wasserflächen

Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft

§9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB

§9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft

§9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe a und Abs.6 BauGB

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und und sonstigen Bepflanzungen

§9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b und Abs.6 BauGB

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen zungen und für die Erhaltung von

§9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB

Anpflanzen: Bäume

Anpflanzen: Sträucher

Sonstige Planzeichen

§1 Abs.4, §16 Abs.5 BauNVO

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

§9 Abs.7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Stamm-Bebauungsplans 2007

Sonstige Darstellungen

56/2 — Flurstücksgrenze laut Kataster, Flurstücksnummer laut Kataster

Bemaßung

Gebäude laut Kataster

Höhenlinien

Plangrundlage

Datengrundlage: Dienstleitungszentrum Ländlicher Raum, März 2019. Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Nutzungsschablone (Beispiel)

Art der baulichen Nutzung	SO x erneuerbare Energien	
Grundflächenzahl als Höchstmaß	GRZ 0,8	-
	-	-
Gebäude Höhe als Höchstmaß	FH = 9,00 m über GOK	-

Systemskizze

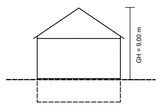

Textfestsetzungen

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 1 – 15 BAUNVO)
Als Art der baulichen Nutzung wird im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans gemäß § 11 (2) BauNVO ein sonstiges **Sondergebiet (SO) zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen** festgesetzt.

Zulässig sind ausschließlich der Bau und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen einschließlich der zugehörigen baulichen und technischen Anlagen, die der thermischen und elektrischen Umsetzung/Verwertung sowie der Einspeisung des gewonnenen Energieträgers in das öffentliche Versorgungsnetz dienen. Es ist ausschließlich Wirtschaftsdünger pflanzlichen Ursprungs zulässig. Wirtschaftsdünger tierischen Ursprungs, wie z. B. Gülle, Jauche und Mist, sind ausgeschlossen.

Zulässig sind in den festgesetzten Teilbereichen im:

SO 1:
- Lagergebäude- und -hallen.
- Büroräume, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- Alle zum Betrieb, zur Wartung und Instandhaltung der Biogas - notwendigen technischen und baulichen Einrichtungen, z.B. Fermenter, Nachgärer, BHKW (Blockheizkraftwerke) Technikcontainer (Pumpen), Transformatoren, Schaltanlagen, Anlagensteuerungen, Mess- und Sicherheitseinrichtungen, Prozesswassertanks, Gärrestabfüllplätze, Lager- und Silageflächen, sowie sonstige technische Einrichtungen, soweit sie dem Nutzungszweck der Anlagen dienen.
- Zuwegungen und Betriebsflächen.
- Stellplätze
- Dachflächenphotovoltaikanlagen.

SO 2:
- Lager-, Gärrestelager und/oder Silageflächen
- Zuwegungen und Betriebsflächen.
- Stellplätze

SO 3:
- Biogasanlagen (Energieerzeugungsanlagen durch Fermentierung von organischen Rohstoffen, Gasaufbereitung) einschließlich der Verwertungs- und Einspeiseanlagen.
- Zulässig sind alle zum Betrieb, zur Wartung und Instandhaltung der Biogas - notwendigen technischen und baulichen Einrichtungen, z.B. Fermenter, Nachgärer, BHKW (Blockheizkraftwerke) Technikcontainer (Pumpen), Transformatoren, Schaltanlagen, Anlagensteuerungen, Mess- und Sicherheitseinrichtungen, Prozesswassertanks, Gärrestabfüllplätze, Lager- und Silageflächen, sowie sonstige technische Einrichtungen, soweit sie dem Nutzungszweck der Anlagen dienen.
- Zuwegungen und Betriebsflächen.
- Stellplätze
- Dachflächenphotovoltaikanlagen.

SO 4:
- Büroräume, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, Stellplätze.
- Alle zum Betrieb, zur Wartung und Instandhaltung der Biogas - notwendigen technischen und baulichen Einrichtungen, z.B. Fermenter, Nachgärer, BHKW (Blockheizkraftwerke) Technikcontainer (Pumpen), Transformatoren, Schaltanlagen, Anlagensteuerungen, Mess- und Sicherheitseinrichtungen, Prozesswassertanks, Gärrestabfüllplätze, Lager- und Silageflächen, sowie sonstige technische Einrichtungen, soweit sie dem Nutzungszweck der Anlagen dienen.
- Lagergebäude und -hallen.
- Zuwegungen und Betriebsflächen.
- Stellplätze
- Dachflächenphotovoltaikanlagen.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 BIS 21 BAUNVO)

Zulässige Grundfläche
Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gemäß §§ 17 BauNVO für die einzelnen Teilbereiche festgelegt auf:

SO 1: GRZ 0,6
SO 2: GRZ 0,8
SO 3: GRZ 0,6
SO 4: GRZ 0,8

Höhe der baulichen Anlagen
Die maximale Höhe zulässiger baulicher Anlagen wird für die einzelnen Teilbereiche gemäß § 18 BauNVO festgelegt im:

SO 1: Das Firsthöchstmaß (FH) beträgt max. 10,0 m über der mittleren natürlichen Geländeoberkante (GOK) gemessen in der Mitte der bergseitigen Außenfläche der Außenwand / Giebelwand, lotrecht bis zur Schnittkante mit der Dachhaut im Firstbereich.

SO 2: Die Höhe der Lager- und Silagewände beträgt max. 6,0 m über der natürlichen Geländeoberkante (GOK = Oberkante Fahrbahnmitte des bestehenden Wirtschaftsweges), lotrecht gemessen bis zur Oberkante / Krone (OK) der jeweiligen Lager- und Silagewände.

SO 3: Die Höhe der Biogasanlagen (Fermenter u. Nachgärer beträgt jeweils max. 14,0 m über der natürlichen Geländeoberkante (GOK), senkrecht gemessen am höchsten Geländepunkt, innerhalb der Bauwerksumgrenzung und dem Scheitelpunkt des Gasspeicherdaches.

SO 4: Die Höhe der Lager-, Behälter- und Silagewände beträgt max. 14,0 m über der natürlichen Geländeoberkante (GOK = Oberkante Fahrbahnmitte des bestehenden Wirtschaftsweges), lotrecht gemessen bis zur Oberkante / Krone (OK) der jeweiligen Lager- und Silagewände.

1.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
Die überbauten Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen innerhalb der Sondergebiete festgesetzt. Eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen mit Anlagen zu Betrieb und Wartung, mit Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder mit baulichen Anlagen die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, ist unzulässig.

1.4 VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Der zur äußeren Erschließung des Plangebietes in Anspruch genommene derzeitige Weg für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt (Weg zur Erschließung des Sondergebietes Biomasse und Photovoltaik und für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr).

1.5 VERMEIDUNG VON SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB UND § 9 ABS. 2 BAUGB)
Zum Schutz der Gewässer
Um den unbeabsichtigten Eintrag von Substraten in bestehende Gewässer auszuschließen, ist der in den Sondergebieten 1, 3 und 4 festgesetzte Erdschutzwall zum Substratrückhalt gem. vorliegendem Gewässerschutz- und Entwässerungskonzept funktionstüchtig herzustellen und zu unterhalten.

Zum Schutz vor Geruchsimmissionen
Die Feststoffdosierer müssen außerhalb der Beschickungszeit abgedeckt werden.
Die offene Anschnittfläche des Fahrsilos darf maximal 300m² betragen.

1.6 REGELUNG DES WASSERABFLUSSES, RÜCKHALTUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 u. 16 BauGB)
Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist auf den festgesetzten Flächen zur Regelung des Wasserabflusses - Regenrückhaltung - zurückzuhalten. Im Übrigen sind die Vorgaben der vorliegenden „entwässerungstechnischen Begleitung" umzusetzen. Die Rückhaltungsanlagen einschließlich der Notüberläufe sind funktionstüchtig herzustellen und zu unterhalten.

1.7 GRÜNORDNERISCHE UND LANDESPFLEGERISCHE FESTSETZUNGEN

Maßnahme 1 (K1): Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese
Die Maßnahme findet statt auf den in der Planzeichnung als K1 gekennzeichneten Flächen statt.
Nachfolgende Maßnahmenbeschreibung orientiert sich an den Empfehlungen von VAHLE (2015) und BIEDERMANN & WERKING-RADTKE (2008):
- Nachsaat: im ersten Schritt sollte eine Nachsaat mit regionalem Saatgut für die Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese erfolgen. Das passende Saatgut (Kennarten der Glatthaferwiese oder passende Saatgutmischung) kann entweder gekauft werden (z.B. Fa. Rieger-Hofmann Region 7/9) oder von einer geeigneten Spenderfläche in der Nähe entnommen und auf die Zielfläche übertragen werden (Mahdgutübertragung).
- Mahd: Ein- bis zweischürige Mahd (Abstand zwischen den Schnitten mind. 2 Monate), frühestens ab 30.06., Schnitthöhe mind. 7 cm, wenn durch die Schafe nicht genug abgefressen wird. Mahd wenn möglich mit modernem Balkenmäher
- Beweidung: extensive Beweidung durch Schafe ist möglich, sobald die Wiese genügend angewachsen ist
- Kein Mulchen
- Keine Düngung
- Pflege: Striegeln mit Wiesenegge oder Wiesenstriegel im Frühjahr

Maßnahme 2 (K2): Anlage einer randlichen Eingrünung
Entsprechend der Planzeichnung (Flächen zum Anpflanzen) ist eine randliche Eingrünung (Strauchpflanzung) aus heimischen Sträuchern anzulegen.
Es sind heimische Sträucher,2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 – 125 cm hoch, zu verwenden sind.
Ausgefallene Sträucher sind nachzupflanzen (Beachtung des Nachbarschaftsrechts von Rheinland-Pfalz). Der max. Abstand der Sträucher in der Reihe beträgt 1,5 m, der max. Abstand der Reihe weist 1,0 m auf. Ausgefallene Sträucher sind nachzupflanzen (Beachtung des Nachbarschaftsrechts von Rheinland-Pfalz). Der max. Abstand der Sträucher in der Reihe beträgt 1,5 m, der max. Abstand der Reihe weist 1,0 m auf.
Die Pflanzung wird als „Gleichschenkliger Dreieckverband" ausgeführt: Die Pflanzen benachbarter Reihen stehen versetzt, also „auf Lücke" und bilden ein gleichschenkliges Dreieck. Auf diese Weise entsteht ein dichter Gehölzkomplex, der sowohl eine Einbindung des Plangebietes in die Landschaft als auch für eine Vielzahl von Lebewesen ein hochwertiges Habitat darstellt.
Die festgesetzte randliche Eingrünung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten ist.
Rückschnitte der Gehölzpflanzungen sind nur bis auf eine Höhe von 2,50 Meter ab Bodenoberkante innerhalb der gesetzlichen Fristen (Oktober – Ende Februar) zulässig.

Pflanzauswahl/Pflanzqualität
Im Folgenden wird eine Auswahl von nicht giftigen Pflanzen gegeben. Sie dient der Orientierung und kann um Arten erweitert werden, die vergleichbare Qualität und Eignung haben.

Prunus spinosa – Schlehe, verpflanzt (verpfl.), ohne Ballen (o.B.), 3 Triebe (3 TR), Sortierung 60-100 cm

Crataegus monogyna	–	Weißdorn, verpfl., o.B., 3TR, 100-150 cm
Salix purpurea	–	Purpur-Weide, verpfl., o.B., 3TR, 100-150 cm
Cornus mas	–	Kornelkirsche, verpfl., o.B., 5TR, 100-150 cm
Corylus avellana	–	Haselnuss, verpfl., o.B., 5TR, 100-150 cm
Carpinus betulus	–	Hainbuche, verpfl., o.B., 5TR, 100-150 cm

Maßnahme 3 (K3): Entwicklung bzw. Erhalt eines Ackers mit einer artenreichen Segetalvegetation
Auf der in der Planzeichnung mit K3 gekennzeichneten Fläche muss der Bestand von Bromus grossus erhalten werden. Auf der Fläche ist je nach Bedarf ein zuvor von regional bekannten Vorkommen der Dicken Trespe gesammeltes Saatgut gezielt auszubringen. Diese Maßnahme ist in den ersten Jahren mehrfach durchzuführen.
Auf den Flächen ist zudem ein extensiver Wintergetreideanbau ohne Einsatz von Gräserherbiziden zu betreiben, oder alternativ eine ackerbaulich nicht mehr genutzte Artenschutzfläche einzurichten. Dann genügt ein jährlich einmaliger Umbruch zur Getreideaussaat (Oktober), um der Dicken Trespe Keim- und Wuchsbedingungen zu bieten. Weitere Pflegemaßnahmen sind nicht notwendig. Sollte vor dem Pflügen ein zu hoher Anteil an organischer Masse vorhanden sein und das Umbrechen erheblich erschweren, ist ein Mulchen oder Mähen nach der ortsüblichen Getreideernte möglich. In weiten (etwa fünfjährigen) Abständen ist, soweit erforderlich, eine Volldüngung erforderlich, da die Dicke Trespe stark auf Nährstoffmangel reagiert.
Umsetzungszeitraum der Maßnahmen
K1- K3 und externe Kompensationsflächen: In der nachfolgenden Pflanzperiode nach Satzungsbeschluss.
Nach dem Nachbarschaftsgesetz von RLP sind die notwendigen Grenzabstände zu angrenzenden Flächen einzuhalten.

2 HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

Hinweis externe Kompensationsflächen:
Zusätzlich ist auf den Parzellen Gemarkung Platten, Flur 33 Flurstück 120/1 sowie Gemarkung Platten, Flur 33 Flurstück 121/1 ein Acker mit artenreicher Segetalvegetation für die Entwicklung von *Bromus grossus* herzustellen.
Auf diesen Flächen ist zur Begründung einer stabilen *Bromus grossus* Population zuvor von regional bekannten Vorkommen der Dicken Trespe gesammeltes Saatgut gezielt auszubringen. Diese Maßnahme ist in den ersten Jahren mehrfach durchzuführen.
Auf den Flächen ist zudem ein extensiver Wintergetreideanbau ohne Einsatz von Gräserherbiziden zu betreiben, oder alternativ eine ackerbaulich nicht mehr genutzte Artenschutzfläche einzurichten. Dann genügt ein jährlich einmaliger Umbruch zur Getreideaussaat (Oktober), um der Dicken Trespe Keim- und

Textfestsetzungen

Wuchsbedingungen zu bieten. Weitere Pflegemaßnahmen sind nicht notwendig. Sollte vor dem Pflügen ein zu hoher Anteil an organischer Masse vorhanden sein und das Umbrechen erheblich erschweren, ist ein Mulchen oder Mähen nach der ortsüblichen Getreideernte möglich. In weiten (etwa fünfjährigen) Abständen ist, soweit erforderlich, eine Volldüngung erforderlich, da die Dicke Trespe stark auf Nährstoffmangel reagiert.

Hinweise Vermeidungsmaßnahmen
V1 Baubeginn im Winterhalbjahr (bis Anfang/Mitte März => vor Beginn der Brutzeit)
V2 Zügige Umsetzung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen
V3 Verzicht auf Nachtbaustellen und nächtlicher Beleuchtung der Baustellen.
V4 Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum.
V5 Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.
V6 Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe
V7 Vermeidung einer großflächigen Versiegelung der Fläche durch Nutzung von Teilen der bereits bestehenden versiegelten Flächen und Rückbau der nicht benötigten bestehenden Versiegelung
V8 Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Treibstoffe, Fette etc.) in den Boden oder in das Grundwasser gelangen.
V9 Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.
V10 Zur Minimierung der Geruchsemissionen sind die in Kapitel 5 der „Prognose der Geruchsemissionen und -immissionen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG für die geplante Erweiterung der Biogasanlage in Platten" aufgeführten Maßnahmen zwingend einzuhalten.
V11 Baustopp beim Auftreten Archäologischer Funde und Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörde

Schutz vorhandener Pflanzungen
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhandene Hecken, Baumreihen und raumwirksame Einzelbäume sind zu erhalten. Gehölze im Bereich der Zufahrten und der Arbeitsräume sind während der Baumaßnahmen durch Kronen-, Stamm- und Wurzelschutz vor Beschädigungen zu schützen. Ein evtl. notwendiger Rückschnitt ist fachgerecht durchzuführen.

Schutz des Bodens
Der belebte organische Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten gem. DIN 18 915 Blatt 2 zu sichern und zur Wiederandeckung von anschließend zu bepflanzenden Betriebsflächen zu verwenden. Sonstiger, im Zuge der Bauarbeiten anfallender (mineralischer) Boden ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Verdichtete Böden in den Arbeitsbereichen sind nach Beendigung der Bauarbeiten zu lockern.
Während der Bauphase sind zentrale Maschinen- und Materiallager möglichst im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, zumindest jedoch auf ökologisch unempfindlichen Flächen einzurichten. Die Bieber-Bach Aue und Flächen im angrenzenden FFH-Gebiet „Mesenberg und Ackerflur bei Wittlich" dürfen durch den Baubetrieb nicht in Anspruch genommen werden.

Gründung baulicher Anlagen
Im Planbereich ist mit wechselnden Bodenverhältnissen zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Gründungsarbeiten sollte im Zusammenhang mit der Erstellung der Bauantragsunterlagen projektbezogen bei Beachtung der Anforderungen nach DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 durch Baugrunduntersuchung festgelegt werden.

Gashochdruckleitung der Saar-Ferngas Transport GmbH, Saarbrücken
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Bereich des Sondergebietes 1 von einer Gashochdruckleitung der Saar-Ferngas Transport GmbH, Saarbrücken tangiert. Der Leitungsbestand einschl. der einzuhaltenden Schutzzonen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt. Die für die Gashochdruckleitung festgesetzten Schutzzonen sind von Bebauung freizuhalten. Alle Bau-, Boden und sonstigen Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Saar Ferngas Transportnetz GmbH, Am Halberg 4, 66121 Saarbrücken. Auf die nach der Schutzanordnung festgelegten Erkundigungs- und Genehmigungspflichten im Falle von Bau-, Boden und sonstigen Arbeiten im Schutzbereich der Leitung wird hingewiesen.

Denkmalschutz
Sollten bei Fundamentarbeiten oder Erschließungsmaßnahmen Ruinen, alte Mauerreste, Gräben oder sonstige Spuren früherer Besiedlung beobachtet oder angeschnitten werden, ist unverzüglich die Untere Denkmalpflegebehörde sowie das Rheinische Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1. 54290 Trier, Telefon 0651/9774-0 oder Fax 0651/9774-222 als Fachbehörde für Bodendenkmalpflege zu informieren.

Fassadengestaltung
Zur Farbgestaltung der Außenwände von Gebäuden im gesamten Plangebiet wird empfohlen, die natürliche Farbe des verwendeten Materials oder grüne Farbtöne zu verwenden. Weiter wird empfohlen, Gebäude über 10 Meter Höhe (gemessen ab Gelände) in blassen Grün-Tönen zu gestalten. Glänzende, spiegelnde oder glasierte Materialien sollten nicht verwendet werden. Davon ausgenommen werden können Verglasungen und Glasfassaden, Anlagen zur aktiven oder passiven Nutzung von Sonnenenergie, kleine, technisch notwendige Bauteile wie z. B. sichtbare Leitungsführungen, sofern sie untergeordnet sind.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist,
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 023 I Nr. 88),
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 Nr. 88),
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413),
- Denkmalschutzgesetz RP (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365),
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287),
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist,
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306),
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716),
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist,
- Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S.283, 295),
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118),
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133),
- Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98),
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)

jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

Bestandteile des Bebauungsplan

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M. 1:1000 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist beigefügt.

Übersichtskarte (ohne Maßstab)

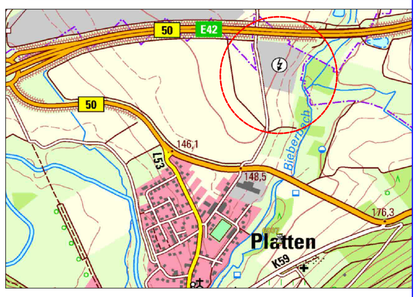

Projekt

Ortsgemeinde Platten
1. Änderung Bebauungsplan "Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik - Auf dem Wahlholzer Flur"
Entwurf

Auftraggeber:	Ortsgemeinde Platten	Projektnr:	01-593
Phase:	Entwurf	Stand:	Mai 2025
Bearbeitet:	Rolf Weber	Maßstab:	1:1000

WeSt Stadtplaner GmbH
Waldstrasse 14
56766 Ulmen
Tel.: 02676/9519110
Fax.: 02676/9519111

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Platten hat am __.____ gemäß § 2 (1) BauGB die 1 Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am __.____ im Mitteilungsblatt orstüblich bekannt gemacht.

Platten, den __.__.____ (L. S.)
Jürgen Jakoby, Ortsbürgermeister

Vorgezogene Bürgerbeteiligung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange
Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom __.____, die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am __.__.____ und die Bekanntmachung im Internet am __.__.____ in der Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich __.__.____ gegeben wurde.

Über die eingegangenen Anregungen wurde in der Gemeinderatssitzung vom _____ beraten und beschlossen. Ferner beschloss der Gemeinderat die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Platten, den __.__.____ (L. S.)
Jürgen Jakoby, Ortsbürgermeister

Offenlegung und Beteiligung der Behörden
Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am __.__.____ mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Änderungsentwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgekommen. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom __.____ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Platten, den __.__.____ (L. S.)
Jürgen Jakoby, Ortsbürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Platten hat am __.____ die Bebauungsplanänderung und Erweiterung „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur" gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Platten, den __.__.____ (L. S.)
Jürgen Jakoby, Ortsbürgermeister

Ausfertigung
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Ortsgemeinde Platten sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Platten, den __.__.____ (L. S.)
Jürgen Jakoby, Ortsbürgermeister

Anordnung der Bekanntmachung
Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angeordnet.

Platten, den __.__.____ (L. S.)
Jürgen Jakoby, Ortsbürgermeister

Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ist am __.____ gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass die Planung während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich Land von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungsplanänderung

RECHTSVERBINDLICH

Platten, den __.__.____ (L. S.)
Jürgen Jakoby, Ortsbürgermeister